



Firmenstempel

## **VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen ....., - im Folgenden „Unternehmen“ genannt - einerseits und der NÜRNBERGER Versicherung AG Österreich - im Folgenden „NÜRNBERGER“ genannt - andererseits.

### **Pkt.1**

#### **Ziel**

- 1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Arbeitnehmern des Unternehmens gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 15 lit. a EStG 1988 eine zusätzliche vermögensrechtliche Absicherung für den Risikofall des Alters, des Todes, der Krankheit oder der Invalidität zu ermöglichen und so zu ihrer Zukunftssicherung beizutragen.
- 2) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### **Pkt. 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung beziehen sich auf die von der Zukunftssicherung erfassten Arbeitnehmer des Unternehmens.

### **Pkt. 3**

#### **Beitragszahlung durch das Unternehmen**

- 1) Im Falle einer entsprechenden, gegenüber dem Unternehmen schriftlich abgegebenen Zustimmungserklärung (Pkt.4) eines Arbeitnehmers (Pkt. 2) verpflichtet sich das Unternehmen gegenüber der NÜRNBERGER, zu Lasten der bestehenden Bezugsansprüche des Arbeitnehmers im jeweiligen Kalendermonat laufend EURO 25,- (12 mal jährlich), mittels Einziehungsauftrages, unmittelbar an die NÜRNBERGER einzuzahlen.
- 2) Zahlungsverpflichteter ist das Unternehmen im eigenen Namen.
- 3) Mit der der Zahlung dieses Betrages an die NÜRNBERGER hat das Unternehmen den Bezugsanspruch seines Arbeitnehmers in aliquoter Höhe abgegolten.
- 4) Der gemäß Absatz 1 zu zahlende Betrag wird bei einer Änderung des in § 3 Abs 1 Ziffer 15 lit.a genannten jährlichen Höchstbetrages an diesen angepasst, ohne dass es hiezu einer Änderung dieser Vereinbarung oder einer zusätzlichen Erklärung einer der beiden Parteien bedarf.
- 5) Für eine allfällige Anpassung des bei der NÜRNBERGER für den Arbeitnehmer bestehenden Versicherungsvertrages wird das Unternehmen eine entsprechende Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers einholen.

#### **Pkt. 4**

#### **Anweisung oder Widerruf durch den Arbeitnehmer**

- 1) Jeder Arbeitnehmer kann durch eine schriftliche Erklärung das Unternehmen anweisen, einen Teil seiner Bezugsansprüche in der oben genannten Höhe mit schuldbefreiender Wirkung statt an den Arbeitnehmer, an die NÜRNBERGER zu zahlen.
- 2) Der Arbeitnehmer kann diese Anweisung jederzeit schriftlich widerrufen.  
Ein Widerruf wird dem Unternehmen gegenüber am zweiten Monatsersten nach Eingang des Widerrufs wirksam. Mit diesem Zeitpunkt endet die Pflicht des Unternehmens zur Zahlung des gem. Pkt. 3 vereinbarten Betrages.
- 3) Der NÜRNBERGER ist ein Widerruf (ganz oder teilweise) innerhalb von 7 Werktagen durch das Unternehmen mitzuteilen.
- 4) Frühestens 6 Monate nach einem Widerruf kann der Arbeitnehmer das Unternehmen neuerlich zu Zahlungen gemäß Pkt. 3 anweisen.

#### **Pkt. 5**

#### **Ende der Beitragszahlung**

- 1) Die Pflicht des Unternehmens zur Beitragszahlung endet durch Kündigung dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann durch beide Parteien ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist oder zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden die betroffenen Arbeitnehmer von der NÜRNBERGER schriftlich darüber informiert, dass und ab wann die Beitragszahlungen des Unternehmens an die NÜRNBERGER eingestellt werden.
- 2) Die Beitragszahlungspflicht des Unternehmens endet im Einzelfall jedenfalls,
  - a) Mit Beendigung des Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers
  - b) Mit Übertritt des Arbeitnehmers in den Ruhestand
  - c) Allenfalls mit Eintritt und Anerkennung eines versicherten Leistungsfalles.

#### **Pkt. 6**

#### **Ruhen der Beitragszahlung**

Die Beitragszahlung des Unternehmens ruht in Kalendermonaten, in denen die Bezugsansprüche des Arbeitnehmers unter dem in Pkt. 3 genannten Betrag liegen bzw. in Monaten, in denen der Arbeitnehmer keine Bezugsansprüche hat (z.B. wegen Karenz, Bundesheer, Elternteilzeit) oder darüber nicht rechtswirksam verfügen kann.

#### **Pkt. 7**

#### **Steuerinformationen**

Die NÜRNBERGER informiert das Unternehmen schriftlich über jede vom Arbeitnehmer veranlasste Vertragsänderung.

Sollte sich der Arbeitnehmer mit dem Vorhaben einer Vertragsänderung direkt an die NÜRNBERGER wenden, so wird er von der NÜRNBERGER über mögliche persönliche steuerliche Auswirkungen informiert.

Das Unternehmen wird seinerseits ebenfalls, - insbesondere bei steuerrelevanten Vertragsänderungen - den Arbeitnehmer auf mögliche persönliche steuerliche Auswirkungen hinweisen.

**Pkt. 8**  
**Nachverrechnung und Rückerstattung**

Nach dem Ruhen oder der Beendigung der Pflicht zur Beitragszahlung, bzw. wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Unternehmen seine Anweisung zur Zahlung an die NÜRNBERGER ändert oder widerruft, kann eine Nach – oder Rückverrechnung von Beträgen erforderlich werden. Nach- und Rückverrechnungen von Beträgen können vorgenommen werden, wobei Rückverrechnungsbeträge gegen Nachverrechnungsbeträge aufgerechnet werden können.

Werden nach einem Widerruf des Arbeitnehmers Beträge ohne Rechtsgrund – aus Gründen, die vom Unternehmen zu vertreten sind - weiter an die NÜRNBERGER überwiesen, so ist eine Rückerstattung auf nur 3 Monatsprämien begrenzt möglich.

**Pkt. 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Datum, ..... in Kraft.

Beiträge gemäß Pkt. 3 können frühestens ab Datum, ..... an die NÜRNBERGER einbezahlt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Für die  
NÜRNBERGER Versicherung  
AG Österreich

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Für das Unternehmen